



Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
 - TMIKL
 - GStB
 - TLKT

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Timo Trommer

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3313-518
Telefax +49 361 57 3611-650

Timo.Trommer@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-38-FV 1000/93
157121/2025

Erfurt
15. Dezember 2025

Rundschreiben

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise

Die Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 17.11.2025 wurde am 15.12.2025 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht (ThürStAnz Nr. 50/2025 S. 1474 – 1475). Mit der ab 16.12.2025 wirksamen Änderung werden deutlich höhere Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen durch Absenkung der bisherigen Sicherheitsreserve von 50% auf nunmehr 25 % und die Annahme einer Annuität von 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz (vorher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz) genehmigungsfähig.

In der Anlage 1 - Gesetzmäßigkeit der Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen werden nunmehr Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen bei der Berechnung der Einnahmesumme (abzgl. Grp. 301 und 305) für die Bildung des theoretisch möglichen Gesamtkreditrahmens berücksichtigt.

Auf Grund wiederholter Nachfragen wird zudem darauf hingewiesen, dass bereits seit Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift über die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 29.11.2022 (ThürStAnz Nr. 52/2022 S. 1611 – 1627) der Anwendungsbereich für rentierliche Kreditaufnahmen deutlich erweitert wurde (Nr. 3.5.2., 3.5.2.1 bis 3.5.2.5 der VV). Es wird darum gebeten, diese erweiterten Kriterien der Prüfung über die Gesamtbetragsgenehmigung zu Grunde zu legen.

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

USt-IdNr.: DE353210442

Leitweg-ID E-Rechnung:
16900601-0001-95

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFB820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Beispielsweise wäre ein Kreditbetrag, der für die Sanierung eines kommunalen Gebäudes vorgesehen ist, bereits dann rentierlich im Sinne der Kreditbekanntmachung, wenn die sanierungsbedingten Einsparung bei den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten dieses Gebäudes höher wären als die Belastungen aus dem daraus folgenden zusätzlich aufzubringenden Kapitaldienst (Zins und Tilgung).

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens zu dem beabsichtigten Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 (Artikel 3 des Entwurfes eines Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs – Ds. 8/2003) erfolgen nach Beschlussfassung des Thüringer Landtages und Veröffentlichung im Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt separate Hinweise per gesondertem Rundschreiben.

Hinweis

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Landkreise und Gemeinden über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Rüffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)